

# RS Vwgh 1991/6/27 90/16/0097

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.1991

## Index

32/06 Verkehrssteuern

## Norm

ErbStG §8 Abs4;

ErbStG §8 Abs5;

## Beachte

Abweichende Rechtsprechung eines anderen Tribunal: VfGH 24. September 2003, B 706/00; Besprechung in: NZ 2004/5, S 141;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/16/0010 E 30. Juni 1988 RS 1

## Stammrechtssatz

Nach § 8 Abs 5 ErbStG 1955 stellt sich der in § 8 Abs 4 ErbStG 1955 umschriebene Erhöhungsbetrag als Mindeststeuer dar, die unter allen Umständen einzuheben ist, auch wenn die Zuwendung an sich steuerfrei ist oder infolge Abzuges von Freibeträgen ganz oder zum Teil frei bleibt. Weiters ist die Erhöhung als Mindeststeuer auch dann einzuheben, wenn der Nachlaß infolge Überschuldung zu keiner ErbSt führen könnte, wenn zum Nachlaß Liegenschaften nicht gehörten (Hinweis E 24.6.1982, 81/15/0119).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990160097.X02

## Im RIS seit

27.06.1991

## Zuletzt aktualisiert am

30.10.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>